

Werbegemeinschaft **Eickel.**

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Eickel“ und hat seinen Sitz in Herne 2 (Eickel)

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Werbung für den Besuch und für den Einkauf in Eickel.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alsbald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung des Rechnungswesens durch mindestens zwei alljährlich von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfern zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt.
der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Aufgabe des Betriebes
 - d) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigem wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschlossenen Mitglieds auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Das Mitglied muss der Ehrenmitgliedschaft zustimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt und gehalten,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung (§8) zustehen.
 - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge fest. Der Beitrag ist halbjährlich im voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens zweimal im Jahr, tunlichst innerhalb der ersten drei Monate, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt namentlich folgend Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer (§3).

Es sind jeweils zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen. Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nur einmal zulässig.
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes
 - f) die Festsetzung des Beitrages
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem andern Mitglied des Vorstands.
4. Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, falls mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Begründung fordern.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Fördernde Mitglieder können nur mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bzw. das in seiner Vertretung die Versammlung leitende Mitglied.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden (bzw. seinem Vertreter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer, sowie mindestens 2 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ihrer Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist der Bekanntgabe der Sitzung beträgt mindestens 3 Tage.
4. Sämtliche Mitglieder der Werbegemeinschaft haben das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Dem Vorstand obliegt u.a. die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Anordnung und Vorbereitung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins.
7. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag muß auf Grund eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht Beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn ein viertel der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator auszuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.